Hamburger Handball-Verband e. V.
Spielausschuss

Pokalbestimmungen Erwachsene 2026/27

24. September 2026

§ 1 Allgemeines

(1) Die spieltechnische Leitung der Pokalspiele auf HHV-Ebene obliegt der Spielleitenden Stelle. Einsprüche gegen den veröffentlichten Spielplan sind unzulässig.

(2) Es gelten Satzung, Spielordnung (SpO) und Rechtsordnung (RO) des DHB, Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen des HHV. Gespielt wird nach den Internationalen Handball-Regeln, Ausgabe 1. Juli 2025, in der für den Bereich des DHB ab 1. Juli 2025 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.

(3) Spielen beide Mannschaften eines Spiels in der Oberliga oder höher, ist der Gebrauch von wasserlöslichen Haftmitteln dann erlaubt, wenn dem HHV vor Saisonbeginn eine Freigabe des Hallenträgers sowie eine Erklärung des Heimvereins vorliegt, dass er bei Heimspielen mit Haftmitteln spielen möchte. An diese Erklärung sind die Heimvereine für die gesamte Saison gebunden. Es besteht kein Veto-Recht der Gastvereine.

(4) Die Pokalmeister erhalten einen Wanderpokal, der auf Aufforderung der Geschäftsstelle vor den Finalspielen der folgenden Saison graviert zurückzugeben ist. Bei verspäteter Rückgabe oder Rückgabe ohne Gravierung oder mit Beschädigungen wird eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € verhängt. Der entsprechende Verein trägt zusätzlich die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

§ 2 Festspielbestimmungen

(1) Spieler dürfen für die gesamte Pokalmeisterschaft, egal ob Hamburger Pokal oder Just-as-well-Cup, nur in einer Mannschaft ihres jeweiligen Vereins eingesetzt werden. Eine zusätzliche Teilnahme am DHB-Pokal ist möglich. Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sowohl im Erwachsenenpokal als auch im Oldie-Pokal in jeweils einer Mannschaft teilnehmen.

(2) Spieler, die – zum Zeitpunkt ihres ersten Pokalspiels für eine untere Mannschaft – in der Meisterschaftsrunde in einer höheren Mannschaft festgespielt sind, sind nicht teilnahmeberechtigt.

§ 3 Auslosung

Die Paarungen werden ausgelost. Eine klassenniedrigere Mannschaft erhält das Heimrecht. Maßgeblich ist der Tag der Auslosung. Ab dem Halbfinale, bei klassengleichen Gegnern und im Fall von Mannschaften ohne Spielklasse im Oldie-Pokal hat die zuerst ausgeloste Mannschaft Heimrecht.

§ 4 Endspiele

(1) Die Finalspiele sollen im Rahmen eines „Finaltags“ in einer Halle stattfinden. Sollte sich keine geeignete Halle finden, wird das Heimrecht für die Finals wie in den Vorrunden gelost.

(2) Bei einem Finaltag ist die Verwendung von Haftmitteln erlaubt, wenn

1. der veranstaltende Verein dem HHV zuvor schriftlich bestätigt, dass die Benutzung von Haftmitteln in der Halle erlaubt ist und
2. der veranstaltende Verein dem HHV zuvor schriftlich bestätigt, dass er den HHV von etwaigen Schadenersatzforderungen des Hallenträgers wegen der Benutzung von Haftmitteln freistellt und
3. beide Mannschaften in der Oberliga oder höher spielen oder die Mannschaftsverantwortlichen der in einem Finalspiel beteiligten Mannschaften der Benutzung in einer technischen Besprechung mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel zustimmen.

Es ist wünschenswert, dass der Ausrichter die Nutzung von Haftmittel ermöglicht.

§ 5 Terminaufgabe

(1) Nach Abschluss einer Runde werden die neu ausgelosten Spielpaarungen auf einem Donnerstag oder Freitag per E-Mail den Vereinen mitgeteilt und im Internet zusammen mit den Kontaktdaten auf der HHV-Website veröffentlicht.

(2) Der Heimverein hat dem Gegner und dem Hamburger Handball-Verband bis zum darauffolgenden Donnerstag zwei Termine mit unterschiedlichem Datum, sowie Halle und Uhrzeit (Montag bis Freitag nicht vor 19 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr) aufzugeben. Mindestens einer dieser Termine muss außerhalb der Schulferien im Land des Sitzes des Gastvereins liegen. Der Gastverein hat bis zum folgenden Montag dem Heimverein und dem Hamburger Handball-Verband mitzuteilen, für welchen Termin er sich entscheidet. Geschieht dies nicht, entscheidet die Spielleitende Stelle, an welchem der beiden aufgegebenen Termine das Pokalspiel ausgetragen wird.

(3) Werden vom Heimverein Spieltermine nicht oder nicht fristgerecht aufgegeben, so geht das Heimrecht auf den Gegner über. Dieser hat nun bis zum oben angegebenen Montag dem Gegner und dem Hamburger Handball-Verband zwei Spieltermine mit Halle und Uhrzeit mitzuteilen. Der Gegner hat bis zum darauffolgenden Donnerstag Zeit, dem Heimverein und dem Hamburger Handball-Verband mitzuteilen, für welchen Termin er sich entscheidet. Sollte auch diese Meldung unterbleiben, scheiden beide Mannschaften aus dem Pokalwettbewerb aus.

(4) Als Ausnahme zu Absatz 3 werden Halbfinalspiele vom Hamburger Handball-Verband in neutraler Halle angesetzt, wenn die termingerechte Aufgabe der Spieltermine von beiden Vereinen versäumt wird.

§ 6 Eintritt und Kosten

(1) Der Heimverein kann Eintrittsgeld erheben. Die Kosten für Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre sind vom Heimverein zu tragen. Der Gastverein trägt die Kosten der Anreise seiner Mannschaft.

(2) Im Fall einer Ansetzung in neutraler Halle werden die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sowie Technischem Delegierten und Spielaufsicht von beiden Mannschaften zu gleichen Teilen getragen.

§ 7 Pokal Männer und Frauen

(1) Alle für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften eines Vereins können am Hamburger Pokalwettbewerb teilnehmen.

(2) Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den Schiedsrichterausschuss. In Spielen der Männer, bei denen Mannschaften aus der Landesliga oder höher sowie in Spielen der Frauen, bei denen Mannschaften der Oberliga oder höher beteiligt sind, werden Zeitnehmer vom Schiedsrichterausschuss angesetzt. Im Finale und in den Spielen, in denen beide Mannschaften aus der Oberliga oder höher beteiligt sind, wird zusätzlich auch der Sekretär vom Schiedsrichterausschuss angesetzt. Ansonsten werden Zeitnehmer und/oder Sekretäre durch den Heimverein gestellt.

§ 8 Just-as-well-Pokal Männer und Frauen

(1) Für den Just-as-well-Pokal können alle für den Spielbetrieb für die Bezirksoberliga und tiefer gemeldete Mannschaften teilnehmen, erste Mannschaften jedoch nur, wenn sie Kreisliga oder niedriger spielen. Spieler aus Mannschaften der Jugend-Regionalliga und Jugend-Bundesliga dürfen im Just-as-well-Pokal nicht eingesetzt werden.

(2) Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch die Bezirksschiedsrichterausschüsse. Nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterausschuss kann durch den Bezirksschiedsrichterausschuss auch ein Gespann angesetzt werden. Ab dem Halbfinale werden Schiedsrichter und ein Zeitnehmer vom Schiedsrichterausschuss angesetzt. Im Finale wird zusätzlich auch der Sekretär vom Schiedsrichterausschuss angesetzt. Ansonsten werden Zeitnehmer und/oder Sekretäre durch den Heimverein gestellt.

§ 9 Oldie-Pokal Männer

(1) Für den Oldie-Pokal können beliebig viele Männermannschaften eines Vereins gemeldet werden. Spielberechtigt sind ausschließlich Spieler im Mindestalter von 40 Jahren.

(2) Die Ansetzungen von Einzelschiedsrichtern erfolgen durch die Bezirksschiedsrichterausschüsse. Die Bezirksschiedsrichterausschüsse können auch Gespanne ansetzen. Ab dem Halbfinale werden Schiedsrichtergespanne und ein Zeitnehmer vom Schiedsrichterausschuss angesetzt. Im Finale wird zusätzlich auch der Sekretär vom Schiedsrichterausschuss angesetzt. Ansonsten werden Zeitnehmer und/oder Sekretäre durch den Heimverein gestellt.

§ 10 Entscheidung

(1) Ist ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt gemäß Regel 2:2 nach einer Pause von 5 Minuten **eine** Verlängerung von 2 x 5 Minuten mit 1 Minute Pause. Ist das Spiel nach der Verlängerung weiterhin noch nicht entschieden, findet **keine** zweite Verlängerung statt. Die Entscheidung wird durch Siebenmeterwerfen gemäß Kommentar zu Regel 2:2 herbeigeführt.

(2) Kann eine Mannschaft bei einem Siebenmeterwerfen keine fünf Spieler als Werfer benennen, kann diese nur so viele Würfe durchführen, wie die Anzahl der benannten Spieler beträgt.

§ 11 Schiedsrichterspesen

(1) Die Kosten für Schiedsrichter, Spielaufsicht, Technische Delegierte und Zeitnehmer/Sekretäre sind vom Heimverein zu tragen. Bei den Endspielen werden die entstehenden Kosten von den teilnehmenden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

(2) Die Höhe der Auslagen für Schiedsrichter richtet sich nach der Spielklasse der höheren an dem Spiel beteiligten Mannschaft. Die Auslagen pro Spielklasse richten sich nach den Durchführungsbestimmungen des HHV. Wenn Mannschaften der Regionalliga oder höher beteiligt sind, dann gelten die Spesensätze der Oberliga.

§ 12 Geltung der HHV-Durchführungsbestimmungen

Soweit in diesen Pokalbestimmungen keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten grundsätzlich die allgemeinen HHV-Durchführungsbestimmungen.